



Merkblatt 2

Aufschub der Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011)

(Stand: 16. September 2014)

Vorbemerkungen

Gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT besteht die Pflicht zur rechtzeitigen und effektiven Veröffentlichung von Insider-Informationen.¹

Die folgenden Informationen dienen der Erläuterung von Art. 4 Abs. 2 REMIT zur Anwendung der Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht von Insider-Informationen. Dabei ist zu beachten, dass eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Art. 4 Abs. 2 REMIT und der Ausnahme vom Insiderhandelsverbot gemäß Art. 3 Abs. 4 b) REMIT nicht möglich ist.

Aufschub der Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2 REMIT

Die Bekanntgabe von Insider-Informationen darf auf eigene Verantwortung ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben werden.

Art. 4 Abs. 2 REMIT:

„Ein Marktteilnehmer darf die Bekanntgabe von Insider-Informationen auf eigene Verantwortung ausnahmsweise aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten und er auf Grundlage dieser Information keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffende Entscheidungen trifft. In einem solchen Fall übermittelt der Marktteilnehmer diese Information zusammen mit einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe unverzüglich an die Agentur und die betreffende nationale Regulierungsbehörde unter Beachtung von Artikel 8 Absatz 5.“

1. Adressatenkreis

Marktteilnehmer ist gemäß Art. 2 Nr. 7, 8 REMIT jede natürliche oder juristische Person, einschließlich der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, die/der an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt.

¹ Siehe auch Merkblatt der Bundesnetzagentur zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art. 4 Abs. 1 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011).



2. Berechtigtes Interesse

Von einem berechtigten Interesse des Marktteilnehmers kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn sein Interesse an der Nichtveröffentlichung der Information die Interessen des Energiegroßhandelsmarktes an einer rechtzeitigen und effektiven Veröffentlichung überwiegt. Dieses berechnigte Interesse des Marktteilnehmers sollte in der Begründung für den Aufschnub der Insider-Information klar dargestellt werden. Bei der Interessensabwägung sind nur die berechtigten Interessen des betroffenen Marktteilnehmers zu berücksichtigen, nicht aber diejenigen dritter Personen.

3. Keine Irreführung der Öffentlichkeit

Der Aufschnub der Veröffentlichung der Insider-Information ist nur zulässig, wenn keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist. Eine Irreführung liegt vor, wenn bei den Marktteilnehmern eine Fehlvorstellung über die geheim gehaltene Information entsteht und diese die Marktteilnehmer zum Handel veranlasst. Um eine solche Fehlvorstellung und somit eine Irreführung zu vermeiden, darf der Marktteilnehmer innerhalb des Zeitraumes der Nichtveröffentlichung der Insider-Information aktiv keine Signale setzen, die im Widerspruch zu der Insider-Information stehen. Eine Irreführung ist nicht bereits dadurch gegeben, dass ein Informationsungleichgewicht herrscht. Dies ist als zwangsläufige Folge des Aufschnubs der Veröffentlichung zu sehen. Gelangen bspw. (zutreffende) Einzelheiten oder Gerüchte über die zurückgehaltene Information ohne Zutun des Marktteilnehmers in Umlauf, so ist dies allein keine Irreführung, solange diese nicht von dem betroffenen Marktteilnehmer kommentiert werden bzw. dieser falsche oder irreführende Angaben zu der verschwiegenen Information tätigt, also aktiv keine widersprüchlichen Signale gesetzt werden.

4. Vertraulichkeit

Um die Vertraulichkeit der Insider-Information gewährleisten zu können, darf keine Weitergabe der Insider-Information an Dritte erfolgen. Lediglich Personen im Rahmen der sachgerechten Ausübung ihrer Aufgaben, darf der Zugang zu der Insider-Information gewährt werden.

5. Handel

Der Marktteilnehmer darf keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen basierend auf der Insider-Information, treffen. Dies gilt auch für Handelsentscheidungen nach Art. 3 Abs. 4 b) REMIT, d. h. **die Ausnahme vom Insiderhandelsverbot nach Art. 3 Abs. 4 b) REMIT kann nicht mit dem Aufschnub der Veröffentlichung einer Insider-Information nach Art. 4 Abs. 2 REMIT zusammenfallen.**

Wird dennoch Handel am Energiegroßhandelsmarkt betrieben, so muss deutlich erkennbar sein, dass die Entscheidungen unabhängig vom Insider-Wissen des Marktteilnehmers getätigt wurden. Dies ist gegebenenfalls gegenüber der Bundesnetzagentur vom Marktteilnehmer zu begründen bzw. zu belegen.



Was ist bei der Anwendung der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 2 REMIT zu tun?

1. Veröffentlichungspflicht

Es handelt sich lediglich um einen Aufschub der Veröffentlichungspflicht, d.h. die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 REMIT bleibt grundsätzlich unberührt. Die Insider-Information muss spätestens dann effektiv veröffentlicht werden, wenn der Rechtsgrund zur Anwendung der Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht entfällt. Existiert beispielsweise das berechnete Interesse an der Nichtveröffentlichung der Insider-Information des Marktteilnehmers nicht mehr, so ist diese unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Meldepflicht

Die Entscheidung über die Anwendung der Ausnahme muss der Marktteilnehmer eigenverantwortlich treffen. Es liegt im Aufgabenbereich des Marktteilnehmers den Sachverhalt dementsprechend zu prüfen, sich ein Urteil zu bilden und eine Entscheidung zu treffen. Auch wenn alle Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 REMIT vorliegen, greift die Ausnahmeregelung nicht automatisch.

Der Aufschub der Veröffentlichung der Insider-Information muss zwar nicht vorab von ACER oder der Bundesnetzagentur genehmigt werden, aber der Marktteilnehmer ist verpflichtet, die Wahrnehmung der Ausnahme inklusive der Information und einer Begründung für den Aufschub der Bekanntgabe, unter Beachtung von Art. 8 Abs. 5 REMIT, unverzüglich an ACER und die Bundesnetzagentur zu melden.

Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Meldung unmittelbar nach der Entscheidung des Marktteilnehmers über die Anwendung der Ausnahmeregelung erfolgen muss.

Die Übermittlung dieser Informationen soll über die „Notification Platform“ von ACER erfolgen. Die Informationen werden sodann auch automatisch an ACER und die jeweils zuständige nationale Regulierungsbehörde weitergeleitet. Eine zusätzliche Meldung an die Bundesnetzagentur ist somit nicht notwendig. Die Meldung kann dabei in englischer und deutscher Sprache oder nur in englischer Sprache erfolgen.

Link zur Notification Platform:

<https://www.acer-remit.eu/np/home>

In Fällen, in denen eine Übermittlung über die Notification Platform von ACER nicht möglich ist, sind die betreffenden Informationen ausnahmsweise per Fax an die Bundesnetzagentur, Faxnummer +49 228 14 5982, zu senden.



Anwendungsbeispiel

Ein Unternehmen ist hauptgeschäftlich in der Düngemittelproduktion tätig. Das Unternehmen ist Marktteilnehmer i. S. d. Art. 2 Nr. 7 REMIT, da die Verbrauchskapazität des Unternehmens über 600 GWh pro Jahr liegt. Der Marktteilnehmer verbucht einen Ausfall einer Produktionsanlage für ein Vorprodukt der Düngemittelerzeugung. Dieser Anlagenausfall sei als Insider-Information i. S. d. Art. 2 Nr.1 REMIT anzusehen. Es wird angenommen, dass sich die Veröffentlichung der Insider-Information auf das Hauptgeschäftsfeld des Marktteilnehmers, die Düngemittelproduktion auswirkt, da er in Folge des Ausfalls ein Vorprodukt nicht länger herstellen kann und es zukaufen muss. Ein Lieferant könnte diese Information zu seinem Vorteil nutzen. Der Marktteilnehmer hat daher ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung der Insider-Information. Die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 REMIT ist anwendbar, soweit der Marktteilnehmer während der Nichtveröffentlichung der Insider-Information keine Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt tätigt und dieser die Vertraulichkeit der Insider-Information gewährleistet sowie eine Irreführung der Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.²

² Gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 werden Nichtverfügbarkeiten von Stromverbrauchsanlagen mit einer Abnahmeleistung von mindestens 100 MW zukünftig (ab Januar 2015) auf der ENTSO-E Transparenzplattform in aggregierter Form pro Gebotszone und spätestens nach einer Stunde veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gilt als eine zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe der Information. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist dann nicht mehr erforderlich.